

Deutschland

Deutschland: Rentensystem im Jahr 2016

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf einer einzigen Säule und ist ein verdienstabhängiges System mit Umlageverfahren. Die Rentenberechnung basiert auf einem Entgeltpunktesystem. Wenn die Alterseinkünfte aus allen Einkommensquellen nicht für den Lebensunterhalt ausreichen, kann zusätzlich die bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung beantragt werden.

Wesentliche Indikatoren: Deutschland

| | | Deutschland | OECD |
|----------------------------|------------------------|-------------|--------|
| Durchschnittsverdienst | Euro | 47 809 | 34 803 |
| | US-\$ | 50 307 | 36 622 |
| Öffentliche Rentenausgaben | in % des BIP | 10.1 | 8.2 |
| Lebenserwartung | bei Geburt | 81.3 | 80.9 |
| | im Alter von 65 Jahren | 19.7 | 19.7 |
| Bevölkerung über 65 Jahre | in % der Bevölkerung | 34.8 | 27.9 |
| | im Erwerbsalter | | |

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888933635332>

Anspruchskriterien

Gegenwärtig besteht ab einem Alter von 65 Jahren und 4 bzw. 5 Monaten (abhängig vom Geburtsjahr des Rentners) sowie einer Mindestversicherungszeit von 5 Jahren Anspruch auf die Regelaltersrente. Bei weniger als fünf Versicherungsjahren besteht kein Leistungsanspruch. Das gesetzliche Renteneintrittsalter steigt stufenweise an, und für die Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren. Seit Juli 2014 wird besonders langjährig Versicherten ab dem 63. Lebensjahr bei 45 Versicherungsjahren eine Altersrente gezahlt. Ab 2016 wird diese Altersgrenze angehoben und für die Geburtsjahrgänge ab 1964 bis auf 65 Jahre steigen.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Ein Jahresbeitrag, der auf einem Arbeitsentgelt in Höhe des Durchschnittsarbeitsentgelts aller Versicherten beruht, ergibt einen Entgeltpunkt. Das maßgebliche Durchschnittsentgelt ist in etwa identisch mit dem Durchschnittsentgelt nach der Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. 2016 lag das maßgebliche Arbeitsentgelt bei 36 267 Euro. Auf einem niedrigeren oder höheren Einkommen basierende Beiträge bringen proportional weniger oder mehr Entgeltpunkte. Die Beitragsbemessungsgrenze lag 2016 bei 74 400 Euro Jahresverdienst.

Bei Renteneintritt werden die Entgeltpunkte aller Versicherungsjahre addiert. Zur Berechnung der Höhe der Jahresrente wird die Summe der Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert, der sich 2016 auf 357,96 Euro belief. Der aktuelle Rentenwert gilt für Neurentner wie auch für bereits im Ruhestand lebende Personen. Der aktuelle Rentenwert wird jährlich angepasst; als Ausgangspunkt für die Anpassung dient dabei die Entwicklung der Bruttolöhne. Zudem werden über den Beitragsfaktor die Veränderungen der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und den geförderten (freiwilligen) privaten Altersvorsorgesystemen berücksichtigt. Ein Anstieg der Beitragssätze führt zu einer geringeren Steigerung des aktuellen Rentenwerts. Der Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler im Verhältnis zur Zahl der Äquivalenzrentner misst, koppelt die Anpassung des aktuellen Rentenwerts an die Veränderung des Rentnerquotienten der gesetzlichen Rentenversicherung, d.h. des Verhältnisses der Beitragszahler zu den Rentenbeziehern. Diese beiden Faktoren der Rentenanpassungsformel können die Höhe der Rentenanpassung beeinflussen; auf lange Sicht dürfte der aktuelle Rentenwert dadurch tendenziell langsamer steigen als die Pro-Kopf-Bruttolöhne.

Das für die Berechnung der Entgeltpunkte zugrunde gelegte Durchschnittsentgelt wie auch der aktuelle Rentenwert weichen bei den Renten in den neuen Bundesländern geringfügig ab. Derzeit befindet sich ein Gesetz zur Angleichung des aktuellen Rentenwerts in den neuen Ländern an das in den alten Ländern geltende Niveau im Gesetzgebungsverfahren. 2024 wird die Angleichung des Rentenwerts Ost an das westdeutsche Niveau abgeschlossen sein. Danach bestehen keine Unterschiede zwischen den Rentenregelungen für West und Ost mehr.

Grundsicherung im Alter

Wenn die Alterseinkünfte aus allen Einkommensquellen nicht für den Lebensunterhalt ausreichen, kann zusätzlich die bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung beantragt werden. Diese Leistungen beziehen sich auf den persönlichen Grundbedarf. Die bedürftigkeitsabhängigen Leistungen errechnen sich als Differenz zwischen dem persönlichen Bedarf und dem jeweiligen Haushaltseinkommen (einschließlich Rentenleistungen). 2015 belief sich der Pro-Kopf-Bedarf der Empfänger der bedürftigkeitsabhängigen Grundsicherung im Alter durchschnittlich auf 9 480 Euro.

Freiwillige private Altersvorsorge

Es gibt eine zusätzliche freiwillige private Altersvorsorge, die sogenannte Riester-Rente; entsprechende Vorsorgeprodukte werden von Banken, Versicherungsgesellschaften und Investmentfondsgesellschaften angeboten. Die Riester-Rente ist steuerbegünstigt und wird vom Staat gefördert. In der Modellrechnung wird ein Beitragssatz von 4% unterstellt.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Ein vorgezogener Renteneintritt ab 63 Jahren ist möglich, wenn mindestens 35 Versicherungsjahre vorgewiesen werden können. In diesem Fall wird die Rente jedoch durch einen dauerhaften Abschlag gemindert, der sich parallel zur Anhebung des gesetzlichen Rentenalters erhöht. Bei Renteneintritt vor Vollendung des 67. Lebensjahrs verringert sich die Rente lebenslang um 3,6% pro Jahr des Rentenbezugs vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters. Außerdem sind die Rentenansprüche bei einem Renteneintritt im Alter von 63 statt 67 Jahren wesentlich geringer, da die Erwerbstätigkeit 4 Jahre kürzer ist und in dieser Zeit keine weiteren Entgeltpunkte mehr erworben werden.

Versicherte können noch immer im Alter von 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen, wenn sie 45 Versicherungsjahre vorweisen können. Zu den Rentenversicherungszeiten gehören Zeiten der Beschäftigung, Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten für die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr oder kurze Zeiten der Arbeitslosigkeit (ALG 1). Zeiten der Arbeitslosigkeit im Alter von 61 und 62 Jahren zählen nicht. Ab 2016 wird diese Altersgrenze angehoben und für die Geburtsjahrgänge ab 1964 bis auf 65 Jahre steigen.

Spätverrentung

Bei Aufschub des Renteneintritts über die Regelaltersgrenze hinaus erhöht sich die Rentenleistung für jeden zusätzlichen Monat der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters um 0,5%.

Kindererziehungszeiten

Für ab 1992 geborene Kinder wird einem Elternteil für einen Zeitraum von drei Jahren pro Jahr ein Entgeltpunkt (d.h. die Entsprechung eines auf dem Durchschnittsentgelt beruhenden Beitrags) angerechnet. Für vor 1992 geborene Kinder werden 2 Entgeltpunkte angerechnet. Sowohl erwerbstätige als auch nicht erwerbstätige Eltern haben diesen Anspruch, der auch zwischen den Elternteilen gesplittet werden kann. Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Kindererziehung sind steuerfinanziert. Auch Zeiten für die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr werden angerechnet.

Diese Jahre zählen als Berücksichtigungszeiten für die Rente und haben zudem Auswirkungen auf die Rentenansprüche. Wer erwerbstätig ist und dabei mindestens ein Kind unter zehn Jahren erzieht bzw. zwei oder mehr Kinder unter zehn Jahren erzieht (in diesem Fall entfällt das Kriterium der versicherungspflichtigen Beschäftigung), dessen Rentenansprüche erhöhen sich für diesen Zeitraum um 50%. Der Bonus beträgt maximal 0,33 Entgeltpunkte pro Jahr. Insgesamt können die einschließlich Bonus erworbenen Ansprüche jedoch 1 Entgeltpunkt pro Jahr nicht übersteigen.

Arbeitslosigkeit

Für Empfänger von Arbeitslosengeld I zahlt die Agentur für Arbeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Während der ersten Phase der Arbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld I) werden die Beiträge auf der Basis von 80% des letzten Bruttoarbeitsentgelts gezahlt. Diese erste Phase dauert je nach Alter und Beitragsjahren zwischen 6 und 24 Monaten. Danach wird das Arbeitslosengeld I vom Arbeitslosengeld II abgelöst, das zu einem niedrigeren Satz berechnet wird und einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt. Für diesen Zeitraum werden von der Agentur für Arbeit keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr gezahlt.

Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Besteuerung der Rentner

Es gibt keine besondere Vergünstigung (gezielt) für ältere Menschen. Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags sind steuerfrei. Dieser lag 2016 für Alleinstehende bei 8 652 Euro. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für Bürger im Rentenalter und Menschen im erwerbsfähigen Alter.

Besteuerung des Alterseinkommens

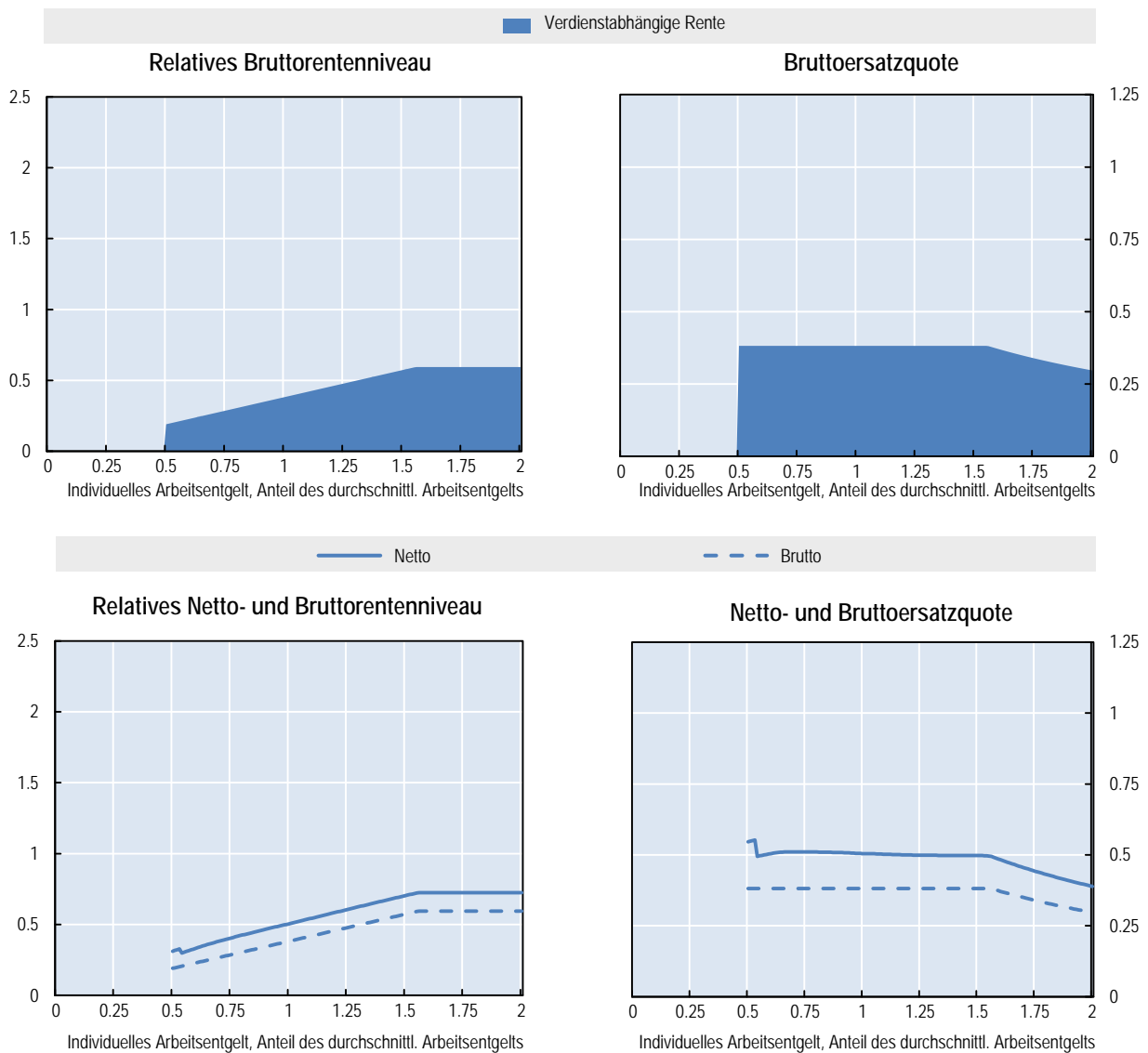
Die Rentenbesteuerung wird von einem System, in dem nur der Ertragsanteil der Rente einkommensteuerepflichtig war, auf ein System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt. Der einkommensteuerpflichtige Anteil des Alterseinkommens bestimmt sich nach dem Jahr des Renteneintritts, in dem zum ersten Mal Rente bezogen wurde. Im Jahr 2016 waren 72% der Rente zu versteuern. Bis 2020 wird der steuerpflichtige Anteil der Rente um 2 Prozentpunkte pro Jahr und zwischen 2020 und 2040 um 1 Prozentpunkt pro Jahr ansteigen.

Unabhängig vom Alter, in dem die Rente bezogen wird, kann ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug von 138 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Darüber hinaus sind Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, deren Leistungen mit denen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vergleichbar sind, vom zu versteuernden Einkommen absetzbar. Für Rentner sind diese Beiträge in der Regel komplett steuerfrei.

Sozialversicherungsbeiträge der Rentner

An Sozialversicherungsbeiträgen zahlen Rentner auf ihr Alterseinkommen Beiträge zur Krankenversicherung (8,4% im Jahr 2016) und zur Pflegeversicherung (2,35% im Jahr 2016). Keine Beiträge zahlen Rentner jedoch zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ergebnisse des Rentenmodells: Deutschland im Jahr 2061, Renteneintritt mit 65 Jahren



| Männer Frauen (falls abweichend) | Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches des Durchschnitts | | | | | |
|---|--|------|------|------|------|------|
| | 0.5 | 0.75 | 1 | 1.5 | 2 | 3 |
| Relatives Bruttorentenniveau (in % des durchschnittl. Bruttoarbeitsentgelts) | 19.1 | 28.6 | 38.2 | 57.3 | 59.4 | 59.4 |
| Relatives Nettorentenniveau (in % des durchschnittl. Nettoarbeitsentgelts) | 31.0 | 40.4 | 50.5 | 70.4 | 72.5 | 72.5 |
| Bruttoersatzquote (in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts) | 38.2 | 38.2 | 38.2 | 38.2 | 29.7 | 19.8 |
| Nettoersatzquote (in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts) | 54.7 | 51.1 | 50.5 | 49.8 | 38.9 | 26.2 |
| Bruttorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts) | 8.3 | 8.3 | 8.3 | 8.3 | 6.4 | 4.3 |
| Nettorentenvermögen (Vielfaches des individuellen Nettoarbeitsentgelts) | 11.8 | 11.1 | 10.9 | 10.8 | 8.4 | 5.7 |

Annahmen: Realrendite 3%, reales Lohnwachstum 1,25%, Inflation 2% und realer Abzinsungssatz 2%. Die Modellierung und die Indexierung aller Systeme entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Gegebenenfalls gelten Übergangsbestimmungen. Beitragsbezogener Umrechnungssatz gleich 90%. Eintritt in den Arbeitsmarkt mit zwanzig Jahren im Jahr 2016. Letztes verfügbares Steuersystem: 2015.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888933635351>